



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
05.04.2019 betreffend Aktivitäten der Nigerianische Mafia in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung

Bundesweit gibt es neben den klassischen Bereichen der Organisierten Kriminalität (wie z. B. Italienische oder Russisch-Eurasische OK) weitere unterschiedlich ausgeprägte, zum Teil regional begrenzte Kriminalitätsphänomene, bei denen Zusammensetzung und Herkunft der Tätergruppen von Bedeutung sind. Eines dieser Kriminalitätsfelder ist die Organisierte Kriminalität durch nigerianische Staatsangehörige, welche international auch unter der Bezeichnung Nigerian-Confraternities oder Brotherhoods behandelt wird.

Dieser Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität wird im Folgenden als Nigerianische OK bezeichnet. Eine gesonderte polizeiliche Definition der Nigerianischen OK besteht nicht. Generell spricht man davon, wenn Mitglieder und insbesondere Anführer einer OK-Gruppierung nigerianische Staatsangehörige sind.

Die gemeinsame ethnische und/oder familiäre Herkunft ist dabei eine stark verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente.

In Nigeria sind aus nigerianischen universitären Bruderschaften, den „Confraternities“, kriminelle OK-Gruppierungen entstanden. Sie sind hierarchisch und paramilitärisch aufgestellt, agieren in Konkurrenz zueinander und mit gewalttätigen Auseinandersetzungen untereinander. Diese Gruppierungen bedienen sich klassischer hierarchischer OK-Strukturen und sind mittlerweile auch in Europa aktiv.¹

Soweit nachfolgend statistische Daten angeführt werden, stammen diese aus der jährlichen bundeseinheitlichen Erhebung zum Lagebild Organisierte Kriminalität. Dabei werden nur staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gezählt, die die bundeseinheitliche Arbeitsdefinition der Organisierten Kriminalität² erfüllen. Damit wird das Hellfeld abgebildet.

Anzumerken ist ferner, dass unter einem OK-Verfahren alle Straftaten gegen alle erkannten Mitglieder einer Tätergruppierung zusammengefasst werden, ein Vergleich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik, die einzelne Delikte zählt, ist nicht möglich. Für die Zuordnung nach Bayern ist der Sitz der sachleitenden Staatsanwaltschaft ausschlaggebend. Deshalb fließen in das Lagebild OK auch Verfahren von Bundeskriminalamt, Bundespolizei und Zoll ein, die bei bayerischen Staatsanwaltschaften anhängig sind. Für 2018 liegen insbesondere die Zahlen dieser Bundesdienststellen noch nicht vor, so dass wegen der Vergleichbarkeit nur die Zahlen bis 2017 angegeben sind.

zu 1.1)

Welche Bedeutung hat die nigerianische organisierte Kriminalität (NOK) nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern?

¹ <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/trafficked-voodoo-threats-one-of-largest-operations-in-europe-rescues-39-nigerian-women>

² https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html

In der nachfolgenden Tabelle wird die Gesamtzahl der OK-Verfahren in Bayern der Zahl der Verfahren gegenübergestellt, die von nigerianischen Tätergruppierungen dominiert wurden.

Jahr	Anzahl OK-Verfahren Bayern	davon Anzahl nigerianische Tätergruppierungen
2013	77	2
2014	67	1
2015	70	0
2016	76	2
2017	76	3

Die Tabelle lässt erkennen, dass nigerianische Tätergruppierungen bislang keine quantitative Rolle im Rahmen der bayerischen OK-Verfahren spielen. Hierbei ist zudem zu beachten, dass Verfahren über mehrere Jahre geführt werden können.

zu 1.2)

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über mutmaßliche Aktivitäten der nigerianischen Mafiagruppen in Bayern?

Die zu Frage 1.1 genannten OK-Verfahren hatten folgende strafrechtliche Hintergründe:

Deliktsbereich	Anzahl OK-Verfahren
Betrugsdelikte (Kontoeröffnungsbetrug, Verwendung illegal erlangter Kreditkartendaten zum Erwerb von Bahntickets im Online-Verkauf)	2
Rauschgiftkriminalität (Schmuggel/-handel mit Cannabis und Kokain)	2
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	1
Schleusung	1

Die Summe der genannten Deliktsfelder ist nicht identisch mit der Summe der o. g. Tätergruppierungen, da mehrjährige Verfahren nur einmal gewertet wurden, zugleich aber eine Gruppierung in drei Deliktsfeldern aktiv war.

zu 2.1)

Welche Gruppierungen werden der nigerianische Mafia in Bayern zugerechnet?

zu 2.2)

Seit wann sind die jeweiligen Gruppen der Bayerischen Staatsregierung bekannt?

Die Fragen 2.1. und 2.2 werden wegen Sachzusammenhangs zusammenhängend beantwortet.

Die Gruppierung „Supreme Eiyе Confraternity“ (auch: SEC, Eiyе, Eye, Airlords, Eiyе Supreme Lords) wurde im Jahr 2015 in Bayern bekannt. Sie ist als (einzige) Gruppierung dauerhaft in Bayern ansässig (vgl. Antwort zu Frage 3).

Erste Erkenntnisse im Zusammenhang mit nigerianischen Tatverdächtigen einer Betrugshandlung, die der in Bayern nicht dauerhaft verwurzelten Gruppierung namens „Black Axe Cult“ (auch: Neo Black Movement (NBM), Aye, Aiye, Axemen) zugerechnet wurden, sind im Jahr 2013 bekannt geworden.

zu 2.3)

Hat die Staatsregierung darüber Kenntnis, wie viele Mitglieder den einzelnen Gruppierungen jeweils zugerechnet werden? (bitte einzeln auflisten)

Im Rahmen der unter 1.1 genannten OK-Verfahren wurde die nachfolgende Anzahl von Tatverdächtigen mit nigerianischer Staatsangehörigkeit festgestellt, die aber bei mehrjährigen Verfahren den gleichen Personenkreis umfassen kann:

Jahr	Anzahl nigerianischer TV in OK-Verfahren
2013	16
2014	9
2015	0
2016	14
2017	20

Weitere Angaben zu Mitgliederzahlen sind nicht möglich.

zu 3.)

In welchen Regionen sind die einzelnen NOK-Gruppierungen nach Kenntnis der Staatsregierung jeweils aktiv? (bitte einzeln nach Region und Gruppe auflisten)

Im Rahmen eines der o. g. OK-Verfahren konnte eine Tätergruppierung, die den Eiye (SEC) zuzurechnen ist, im Bereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord mit dauerhaftem Aufenthalt festgestellt werden. Die anderen Tätergruppierungen waren nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden nicht fest in Bayern verwurzelt.

zu 4.1)

Hat die Staatsregierung darüber Kenntnis, welchen Kriminalitätsbereichen die NOK in Bayern nachgeht?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

zu 4.2)

Welche Rolle nimmt die NOK im Bereich des illegalen Handels mit Rauschgift nach Erkenntnissen der Staatsregierung in Bayern ein?

Da in einem Berichtsjahr maximal zwei OK-Verfahren gegen nigerianische Tätergruppierungen geführt wurden und Rauschgifthandel/-schmuggel in den Jahren 2013 – 2017 in 14 bis 27 OK-Komplexen das wesentliche Delikt darstellte, spielte die nigerianische OK dabei keine herausragende quantitative Rolle.

zu 4.3)

Welche Rolle nimmt die NOK im Bereich Menschenhandel und Prostitution nach Erkenntnissen der Staatsregierung in Bayern ein?

Nur eines der unter 1.1 genannten OK-Verfahren, das von der Bundespolizei primär wegen Schleusung geführt wurde, erbrachte auch Hinweise auf Menschenhandel.

Seit dem zweiten Quartal 2017 ist jedoch für Bayern eine steigende Anzahl von Mitteilungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festzustellen. Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG übersendet das BAMF Auszüge aus asylrechtlichen

Anhörungen an die Polizei, wenn sich aus diesen Unterlagen Anhaltspunkte für Menschenhandel und Ausbeutung ergeben. Insbesondere nigerianische Antragstellerinnen schildern im Rahmen ihrer asylrechtlichen Anhörung, vorwiegend in Italien zur Prostitution gezwungen worden zu sein. Auf Grund des sog. Weltrechtsprinzips des § 6 Nr. 4 StGB sind regelmäßig staatsanwaltschaftliche bzw. polizeiliche Ermittlungen veranlasst. Dabei ergeben sich jedoch nur in Ausnahmefällen Bezüge zu Tatorten oder Hinterleuten in Deutschland bzw. ggf. Bayern.

zu 5.1)

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über mutmaßliche Tätigkeiten in legalen Wirtschaftsbereichen (insbesondere Baugewerbe, Dienstleistungen, Gastronomie und Hotellerie, Handel und Tourismus) durch die NOK?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

zu 5.2)

Welche Fälle von Korruption in Bayern in Zusammenhang mit der NOK sind der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren bekannt?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

zu 6.1)

Wie viele Ermittlungsverfahren gab es in den vergangenen fünf Jahren gegen Mitglieder der NOK? (bitte nach Straftatbeständen aufschlüsseln)

Siehe Antworten zu Fragen 1.1 und 1.2.

zu 6.2)

In wie vielen Ermittlungsverfahren in den letzten fünf Jahren wurden Haftbefehle erlassen?

Im Rahmen der OK-Lage werden auch die im jeweiligen Berichtsjahr erlassenen Haftbefehle nach Staatsangehörigkeit erhoben. Demnach ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Anzahl Haftbefehle gegen nigerianische TV in OK-Verfahren
2013	0
2014	6
2015	0
2016	1
2017	6

zu 6.3)

Liegen nicht vollstreckte Haftbefehle gegen mutmaßliche Mitglieder der NOK in Bayern vor?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

zu 7.1)

In wie vielen anderen OK-Ermittlungsverfahren gab es nach Kenntnis der Staatsregierung Hinweise auf Verbindungen zur NOK in Bayern?

Zu weiteren als den o. g. Verfahren liegen hier keine Erkenntnisse vor.

zu 7.2)

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über mutmaßliche Kontakte von Organisationen, die der NOK zugerechnet werden zu anderen OK-Gruppierungen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Aus Italien sind aus offenen Quellen Beziehungen zu italienischen Gruppierungen nach Art der Mafia bekannt, die in Bayern aber bislang nicht festgestellt werden konnten.

zu 7.3)

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über gemeinsame Aktivitäten von Organisationen, die der NOK zugerechnet werden zu anderen OK-Gruppierungen?

Im Rahmen der unter 7.2 genannten Verbindungen zu italienischen OK-Gruppierungen werden vor allem Schleusung, Rauschgifthandel und Menschenhandel/ Ausbeutung von Prostituierten genannt.

zu 8.1)

Hat die Staatsregierung darüber Kenntnis, wie hoch durch die nigerianische Mafia jährlich erzielten Umsätze in Bayern sind bzw. geschätzt werden und diese sich in den letzten Jahren entwickelt haben?

Aus den Meldungen zum Lagebild OK ergaben sich für die festgestellten Erträge der o. g. nigerianischen Tätergruppierungen folgende Werte (soweit Erträge beziffert wurden):

Jahr	Erträge im jeweiligen Jahr bei OK-Verfahren gegen nigerianische Tätergruppierungen (in Euro)
2013	15.000
2014	271.400
2015	0
2016	100.000
2017	145.000

zu 8.2)

Hat die Staatsregierung darüber Kenntnis wie sich durch die nigerianische Mafia jährlich erzielten Umsätze in Bayern in den letzten Jahren entwickelt haben?

Siehe Antwort zu Frage 8.1.

zu 8.3)

Welche Fälle von Einschüchterungen und Bedrohungen durch Mitglieder der nigerianischen Mafia gegenüber Presseorganen, Politik oder Polizei sind der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren bekannt?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär